Fachstudienordnung für den

Master-Studiengang "Landscape Studies and Greenspace Management"

der Hochschule Neubrandenburg vom 13. Mai 2020

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Hochschule Neubrandenburg vom 16. August 2017 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 39 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBI. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVOBI. M-V S. 705), hat die Hochschule Neubrandenburg die folgende Fachstudienordnung für den Master-Studiengang "Landscape Studies and Greenspace Management" als Satzung erlassen.

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Studienziele	2
§ 3	Studienbeginn	2
§ 4	Gliederung des Studiums	2
§ 5	Aufbau und Inhalt des Studiums	3
§ 6	Studienberatung	4
§ 7	In-Kraft-Treten	4

Anlagen

- 1. Studien- und Prüfungsplan
- 2. Modulbeschreibungen
- 3. Ordnung für das Praktikumssemester

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachstudienordnung regelt auf der Grundlage der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang "Landscape Studies and Greenspace Management" der Hochschule Neubrandenburg vom 13. Mai 2020 Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums einschließlich eingeordneter berufspraktischer Tätigkeiten (Praxissemester).

§ 2 Studienziele

- (1) Ziel des englischsprachigen Master-Studienganges "Landscape Studies and Greenspace Management" ist die Vermittlung vertieften Fachwissens und wissenschaftlicher Methoden zur Gestaltung und Konzeption von Freiräumen, Landschaften im heutigen und historischen Kontext.
- (2) Der Ansatz des projektbasierten Lernens fördert die interdisziplinäre und interkulturelle Auseinandersetzung mit realen Anwendungsfällen auf verschiedenen räumlichen Ebenen.
- (3) Der Master-Studiengang "Landscape Studies and Greenspace Management" weist ein hohes Maß an individuellen Spezialisierungsmöglichkeiten, durch ein breites Wahlpflichtangebot in insgesamt vier Wahlpflichtbereichen (Elective Modules), auf. Die inhaltliche Bandbreite des Studiums reicht hierbei von spezifischer Pflanzen- und Materialkunde sowie Fragestellungen zum Grünflächenmanagement, bis zur planerischen Gesamtkonzeption im heutigen und historischen Kontext.
- (4) Das Master-Studium soll zu wissenschaftlich-ingenieurtechnischem Arbeiten im Bereich der angewandten Forschung und zur Anwendung wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse und Methoden im Berufsfeld der Landschaftswissenschaften und des Grünflächen-Management führen.
- (5) Das Master-Studium verfolgt eine Vertiefung und/oder Verbreiterung von Kompetenzen entsprechend dem Niveau sieben des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse.

§ 3 Studienbeginn

- (1) Das Studium kann bei einer Regelstudienzeit von zwei Semestern (Weg A) nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Ein Studienbeginn im viersemestrigen Master-Studium (Weg B) ist nur zum Sommersemester möglich.
- (2) Einschreibungen erfolgen zu den von der Verwaltung der Hochschule Neubrandenburg jährlich vorgegebenen Terminen. Studienbewerber*innen, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben oder bisher kein Studium an einer Hochschule in Deutschland abgeschlossen haben, bewerben sich über das Online-Portal der Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen (UNI-ASSIST). Für alle anderen Studienbewerber*innen erfolgt die Bewerbung online über das Bewerbungsportal der Hochschule Neubrandenburg.

§ 4 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in zwei (Weg A) oder vier Semester (Weg B). Pro Semester werden 30 Credit Points nach dem Europäischen System zur Anrechnung von

Studienleistungen (ECTS) vergeben, insgesamt also 60 Credit Points im zweisemestrigen Master-Studium (Weg A) oder 120 Credit Points im viersemestrigen Master-Studium (Weg B). Ein Credit Point entspricht einem Arbeitsaufwand der*des Studierenden von 30 Stunden im Präsenz- und Selbststudium.

- (2) Das Studium ist in Module untergliedert. Module sind in sich abgeschlossene Lehreinheiten, in denen thematisch zusammengehörige Lehrinhalte zusammengefasst sind. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls wird durch eine Modulprüfung dokumentiert, deren Bestehen Voraussetzung für die Vergabe der für dieses Modul ausgewiesenen Credit Points ist.
- (3) Die einzelnen Module je Semester sind dem Studienplan zu entnehmen, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Fachstudienordnung ist.

§ 5 Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) Das Studium ist bei einer Regelstudienzeit von zwei Semestern (Weg A) wie folgt aufgebaut (siehe Anlage 1):
- 1. Im ersten Semester sind die Pflichtmodule "Design Studio I" "Greenspace Management", und "Landscape and Structures" zu belegen. Des Weiteren sind zwei Module aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule (Elective Module 3; 4) in Anlage 1 zu wählen.
- 2. Im zweiten Semester ist in der Regel die Master-Arbeit anzufertigen. Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt vier Monate. Als Voraussetzung für den erfolgreichen Studienabschluss ist neben der Master-Arbeit auch die Teilnahme an einem Master-Kolloquium erforderlich.
- (2) Das Studium ist bei einer Regelstudienzeit von vier Semestern (Weg B) wie folgt strukturiert (siehe Anlage 1):
- 1. Im ersten Semester sind die Pflichtmodule "Dendrology and Planting Design", "Landscaping and Materials" und "German for International Students" oder "Foreign Language" zu absolvieren. Des Weiteren sind zwei Module aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule (Elective Module 1; 2) in Anlage 1 zu wählen.
- 2. Im zweiten Semester sind die in Absatz 1 Nr. 1 beschriebenen Pflichtmodule sowie zusätzlich mindestens zwei Elective Modules (3;4) aus dem Wahlpflichtangebot in Anlage 1 zu belegen. Näheres hierzu regelt § 23 Rahmenprüfungsordnung.
- 3. Das dritte Semester ist ein Praktikumssemester. Es dient der Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung und Erhöhung des Anwendungsbezuges im Studium. Das Praktikumssemester ist über einen Zeitraum von mindestens 20 Wochen zu absolvieren. Es besteht aus einem Praktikum, das in einem Landschaftsarchitektur- oder entsprechenden Planungsbüro, einer Behörde, einem Ausführungsund/oder Pflegebetrieb im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau oder einer geeigneten anderen Stelle nach Vereinbarung mit der*dem Praktikumsmodul-Verant-

wortlichen gewählt wird, und der Vor- und Nachbereitung an der Hochschule. Insgesamt werden für das Praxissemester 30 Credit Points vergeben. Näheres regelt die Ordnung für das Praktikumssemester, die als Anlage 3 Bestandteil dieser Fachstudienordnung ist.

- 4. Im vierten Semester ist in der Regel die Master-Arbeit anzufertigen.
- (3) Die Module haben einen Umfang von sechs Credit Points. Ausgenommen davon sind das Praxissemester im viersemestrigen Master-Studium mit 30 Credit Points sowie die Master-Arbeit mit Kolloquium mit einem Umfang von 30 (23 + 7) Credit Points.
- (4) Eine detaillierte Beschreibung der Module (Inhalte, Qualifikationsziele, Voraussetzungen für die Teilnahme, Aufwand und die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen) enthalten die Modulbeschreibungen in Anlage 2.

§ 6 Studienberatung

- (1) Studierende haben während des Studiums Anspruch auf eine Studienberatung. Dabei wirkt die Studiendekanin beziehungsweise der Studiendekan des Fachbereiches darauf hin, dass eine angemessene Betreuung und Beratung der*des Studierenden gewährleistet ist.
- (2) Die Beratung zu Fragen der Fachprüfungsordnung, wie Prüfungsleistungen, Prüfungsfristen, Anrechnung von Prüfungsleistungen etc. erfolgt durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses oder ihrer*seiner Stellvertretung.
- (3) Die Lehrenden des Studienganges "Landscape Studies and Greenspace Management" stehen während ihrer Sprechzeiten für Beratungen in allen Fragen des Studiums zur Verfügung.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Fachstudienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule in Kraft.
- (2) Diese Fachstudienordnung gilt erstmalig für Studierende die im Winterersemester 2020/21 im Master-Studiengang "Landscape Studies and Greenspace Management" immatrikuliert werden. Sie gilt im Übrigen auch für vor diesem Zeitpunkt im Master-Studiengang "Landscape Studies and Greenspace Management" der Hochschule Neubrandenburg immatrikulierte Studierende, wenn die*der Studierende dies beim Prüfungsamt beantragt. Der Antrag auf Anwendung dieser Fachstudienordnung ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 13. Mai 2020 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 15. Mai 2020.

Der Rektor der Hochschule Neubrandenburg University of Applied Sciences Prof. Dr. Gerd Teschke

Veröffentlichungsvermerk: Diese Ordnung wurde am 18. Mai 2020 auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg veröffentlicht.